

Cuprozin® *progress*

Fungizid / Bakterizid

Wirkstoff:	383,8 g Kupferhydroxid /l (28,8 Gew.-%) als Suspensionskonzentrat (SC) (Kupfergehalt 250 g/l)
Piktogramm:	GHS09
Signalwort:	Achtung
Bienen:	nicht bienengefährlich (B4)
Packungsgröße:	5 l Kanister



006895-00

Spritzmittel gegen pilzliche und bakterielle Schaderreger an Kartoffeln, Hopfen, Weinreben, Kernobst, Steinobst, Gemüse und Zierpflanzen

Vor Frost schützen. Vor Gebrauch gut schütteln.

Anwendung

Wirkungsweise

Cuprozin progress enthält den Wirkstoff Kupferhydroxid und ist als Suspensionskonzentrat (SC) formuliert. **Cuprozin progress** wird als reines Kontaktfungizid und -bakterizid vorbeugend gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger eingesetzt. Die Wirkung beruht auf der Verhinderung von Pilz- bzw. Bakterieninfektionen. Bei einem Kontakt mit **Cuprozin progress** nimmt der Krankheitserreger in starkem Maße passiv Kupfer auf, wodurch die Infektion unterbunden wird. WMFM1 - Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): M1.

Wichtig für die volle Wirksamkeit von **Cuprozin progress** ist ein möglichst lückenloser Spritzbelag auf der Pflanzenoberfläche. Spritztechnik und Wassermenge sollten in jedem Fall eine gründliche Benetzung aller zu behandelnden Pflanzenteile gewährleisten.

Durch seine spezielle Formulierung ist **Cuprozin progress** auf der Pflanze äußerst haftfähig. Es wird auch von nachfolgendem Regen nur sehr langsam wieder abgespült und hat deshalb eine lange Wirkungsdauer.

„Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete:

- Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) an Kartoffeln;
- Schwarzbeinigkeit (*Erwinia carotovora*) an Kartoffel;
- Falscher Mehltau (*Pseudoperonospora humuli*) an Hopfen;
- Falscher Mehltau (*Plasmopara viticola*) an Weinreben;
- Schorf (*Venturia spp.*) an Kernobst;
- Obstbaumkrebs (*Nectria galligena*) an Kernobst;
- Pilzliche Blattfleckenerreger an Steinobst;
- Bakterielle Blattfleckenerreger an Zierpflanzen;
- Falscher Mehltau (*Peronospora destructor*) an Speisezwiebeln;
- Falscher Mehltau (*Pseudoperonospora cubensis*) an Gurke;
- Laubkrankheit (*Stemphylium botryosum*) an Spargel;
- Möhreschwärze (*Alternaria dauci*) an Möhre.“

Anwendungsbedingungen und Aufwandmengen

Ackerbau

Gegen **Kraut- und Knollenfäule** (*Phytophthora infestans*) **an Kartoffeln** von BBCH 37 bis BBCH 91 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 2,0 l/ha in maximal 400 l Wasser / ha im Abstand von 7 - 10 Tagen spritzen.

Maximal 6 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.). Der Gesamtmittelaufwand pro ha und Jahr beträgt maximal 12 Liter (entspricht 3.000 g Reinkupfer) und darf nicht überschritten werden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 - (50% 5 m, 75% *, 90% *),

NW606 - 5m.“

Gegen **Schwarzbeinigkeit** (*Erwinia carotovora*) **an Kartoffel** (bis BBCH 03)

- 14 ml/dt in maximal 100 l Wasser/ha als Pflanzgutbehandlung nur zur Befallsminderung beim Legen.
- 14 ml/dt in maximal 26-36 ml Wasser/dt als Pflanzgutbehandlung nur zur Befallsminderung vor dem Legen.

Maximal 1 Behandlung in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Maximaler Mittelaufwand: 476 ml/ha.

Hopfenbau

Gegen **Falscher Mehltau** (*Pseudoperonospora humuli*) **an Hopfen**, Sekundärinfektion von BBCH 37 bis BBCH 89 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 7 bis 14 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 3 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Aufwandmenge:

- bis BBCH 37: 2,4 l/ha in maximal 1.200 l Wasser /ha
- bis BBCH 55: 3,6 l/ha in maximal 1.800 l Wasser /ha
- über BBCH 55: 5,4 l/ha in maximal 2.700 l Wasser /ha.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.). Der Gesamtmittelaufwand pro ha und Jahr beträgt maximal 16 Liter (entspricht 4.000 g Reinkupfer) und darf nicht

überschritten werden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NT107

NW607 - (75% 20m, 90% 15m).

Weinbau

Gegen **Falscher Mehltau** (*Plasmopara viticola*) **an Weinreben**, zur Nutzung als Tafel- und Keltertrauben, von BBCH 11 bis BBCH 81 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 8 - 12 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 7 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Aufwandmenge:

- Basisaufwand: 0,4 l/ha in maximal 400 l Wasser/ha

- ES 61 0,8 l/ha in maximal 800 l Wasser/ha

- ES 71 1,2 l/ha in maximal 1.200 l Wasser/ha

- ES 75 1,6 l/ha in maximal 1.600 l Wasser/ha

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.). Der Gesamtmittelaufwand pro ha und Jahr beträgt maximal 12 Liter (entspricht 3.000 g Reinkupfer) und darf nicht überschritten werden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 - (50% 10m, 75% 5m, 90% *), NW606 - (15m).

Obstbau

Gegen **Schorf** (*Venturia spp.*) **an Kernobst** im Freiland **vor der Blüte** bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 14 bis 21 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 8 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Aufwandmenge:

0,5 l **Cuprozin progress** /ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser /ha und je m Kronenhöhe.

Mittelaufwand vor der Blüte von 0,5 l/ha und je m Kronenhöhe abfallend auf 0,25 l/ha und je m Kronenhöhe.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.). Der Gesamtmittelaufwand pro ha und Jahr beträgt maximal 12 Liter (entspricht 3.000 g Reinkupfer) und darf nicht überschritten werden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW607-1 - (50% 20m, 75% 15m, 90% 10).

Gegen **Schorf** (*Venturia spp.*) **an Kernobst** im Freiland **ab Walnussgröße der Früchte** bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 14 bis 21 Tagen spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge:

0,5 l **Cuprozin progress** /ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser /ha und je m Kronenhöhe.

Mittelaufwand ab Walnussgröße der Früchte von 0,25 l/ha und je m Kronenhöhe ansteigend auf 0,5 l/ha und je m Kronenhöhe.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.). Der Gesamtmittelaufwand pro ha und Jahr beträgt maximal 12 Liter (entspricht 3.000 g Reinkupfer) und darf nicht überschritten werden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 - (50% 10m, 75% 10m, 90% *), NW606 - (15m).

(WH915) - In Abhängigkeit von der Witterung und der Sortenempfindlichkeit gegenüber Kupfer können Unverträglichkeitserscheinungen auftreten.

WP737-1 - Berostung bei empfindlichen Sorten möglich.

WW709 - Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Gegen **Obstbaumkrebs** (*Nectria galligena*) **an Kernobst** im Freiland nur zur Befallsminderung nach der Ernte bei Befallsbeginn im Abstand von 21 Tagen spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge:

1,0 l **Cuprozin progress** /ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser /ha und je m Kronenhöhe.

Maximal 3 Behandlungen in dieser Anwendung und 8 für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

WW750 - Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NT104,

NW607-1 - (75% 20m, 90% 15m).

Gegen **Pilzliche Blattfleckenreger an Steinobst** im Freiland **bis vor der Blüte** bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 1,4 l/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser /ha und je m Kronenhöhe im Abstand von 7 bis 10 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 3 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NT105,

NW607-1 - (90% 20m).

Gegen **Pilzliche Blattfleckenreger an Steinobst** im Freiland **nach der Ernte** bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 1,4 l/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser /ha und je m Kronenhöhe im Abstand von 7 bis 10 Tagen spritzen oder sprühen.

Maximal 3 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.
Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NT104,

NW607-1 (75% 15m, 90% 10m).

Zierpflanzenbau

Gegen **bakterielle Blattfleckenerreger an Zierpflanzen im Freiland** ab BBCH 31 bis 91 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis im Abstand von 5 bis 10 Tagen spritzen.

Aufwandmengen:

– Pflanzengröße bis 50 cm: 2,0 L/ha in maximal 1.000 l Wasser/ha

Maximal 6 Behandlungen in dieser Anwendung und 6 für die Kultur bzw. je Jahr.

– Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 2,4 L/ha in maximal 1.200 l Wasser/ha.

Maximal 5 Behandlungen in dieser Anwendung und 6 für die Kultur bzw. je Jahr.

– Pflanzengröße über 125 cm: 3,0 L/ha in maximal 1.500 l Wasser/ha.

Maximal 4 Behandlungen in dieser Anwendung und 6 für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW 605-1 - Pflanzenhöhe bis 50 cm: reduzierte Abstände: 50% 5m, 75% *, 90% *,

Pflanzenhöhe 50 bis 125 cm: reduzierte Abstände: 50% 10m, 75% 10m, 90% 5m.

Pflanzenhöhe über 125 cm: reduzierte Abstände: 50% 15m, 75% 10m, 90% 5m.

NW 606 - Pflanzenhöhe bis 50 cm: 5m,

Pflanzenhöhe 50 bis 125 cm: 20m.

Pflanzenhöhe über 125 cm: 20m.

Gemüsebau

Gegen **Falscher Mehltau** (*Peronospora destructor*) **an Speisezwiebeln** von BBCH 13 bis BBCH 48 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 2,0 l/ha in 400 l bis 600 l Wasser / ha im Abstand von 7 - 10 Tagen spritzen.

Maximal 6 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 (50% 5 m, 75% *, 90% *),

NW606 - 10m.

Gegen **Falscher Mehltau** (*Pseudoperonospora cubensis*) **an Gurke** von BBCH 13 bis BBCH 79 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 3,1 l/ha in 600 l Wasser /ha im Abstand von 5 - 10 Tagen spritzen.

Maximal 4 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 (50% 5 m, 75% 5m, 90% *),

NW606 - 5m.

Gegen **Laubkrankheit** (*Stemphylium botryosum*) **an Spargel** von BBCH 31 bis BBCH 93

bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 2,0 l/ha in 800 l bis 1.000 l Wasser /ha im Abstand von 7 - 14 Tagen spritzen.

Maximal 6 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 - Reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5m, 90% *,

NW606 - 10m.

Gegen **Möhrenschwärze** (*Alternaria dauci*) **an Möhre** von BBCH 13 bis BBCH 47 bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis 2,0 l/ha in 400 l bis 600 l Wasser /ha im Abstand von 7 - 10 Tagen spritzen.

Maximal 6 Behandlungen in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr.

Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen beachten (s.u.).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 (50% 5 m, 75% *, 90% *),

NW606 - 10m.

Erläuterung zur Anzahl der Behandlungen für alle genannten Kulturen

Bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.

Anwendungstechnik

Vor Gebrauch gut schütteln.

Cuprozin progress unter Umrühren bzw. bei laufendem Rührwerk der erforderlichen Wassermenge zusetzen.

Spritzbrühereste vermeiden. Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als unbedingt gebraucht wird.

Spritztechnik

Wasseraufwandmenge und Spritztechnik sollten eine allseitige, gleichmäßige Benetzung auf allen gefährdeten Pflanzenteilen gewährleisten.

Mischbarkeit

Nach unseren Erfahrungen ist **Cuprozin progress** mit den handelsüblichen Fungiziden, Insektiziden und Düngern wie z.B. Dithane* NeoTec, Dantop^{®1}, Frutogard M[®], Valbon^{®2}, Zinkuran[®] oder Zinkuran[®] flüssig mischbar.

Im Weinbau können Mischungen mit Frutogard M[®] zu Nekrosen führen.

Gerätereinigung

Spritzgerät und -leitungen sowie Filtersysteme sollten nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt werden, um Düsenverstopfungen zu vermeiden. Die Reinigung mit Agroclean[®] hat sich bewährt. Spülwasser bzw. Restbrühe auf die zuvor behandelte Fläche ausbringen.

Wartezeiten

- Kartoffeln, Kernobst, Möhre
- Kartoffeln (Pflanzgutbehandlung),

14 Tage

Steinobst, Spargel

Kernobst (Obstbaumkrebs)

Anwendung

• Zierpflanzen

• Weinrebe (Tafel- und Keltertrauben):

• Hopfen

• Speisezwiebeln, Gurke

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt, bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N)

21 Tage

7 Tage

3 Tage

Hinweise für den sicheren Umgang

„VonderZulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen:

NW468 - Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NT620 - Die maximale Aufwandmenge von 3.000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr (Hopfenbau: 4.000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr) auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenen Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

(NH621) - Reinkupfergehalt von **Cuprozin progress**: 250 g/l.

NW605-1 - Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Kernobst ab Walnussgröße der Früchte: reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% *.

Kartoffeln: reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *.

Weinrebe: reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 5 m, 90% *.

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe bis 50 cm: reduzierte Abstände: 50% 5m, 75% *, 90% *,

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe 50 bis 125 cm: reduzierte Abstände: 50% 10m, 75% 10m, 90% 5m.

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe über 125 cm: reduzierte Abstände: 50% 15m, 75% 10m, 90% 5m.

Speisezwiebeln, Möhre: reduzierte Abstände: 50% 5m, 75% *, 90% *,

Gurken, Spargel: reduzierte Abstände: 50% 5m, 75% 5m, 90% *,

NW606 - Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern

- ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro geahndet werden.

Kernobst ab Walnussgröße der Früchte, Weinrebe: 15 m.

Speisezwiebeln, Spargel, Möhre: 10m.

Kartoffeln, Gurke: 5 m

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe bis 50 cm: 5m,

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe 50 bis 125 cm: 20m.

Zierpflanzen: Pflanzenhöhe über 125 cm: 20m.

NW607-1 - Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Hopfen: reduzierte Abstände: 75% 20 m, 90% 15m.

Kernobst vor der Blüte: reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 15 m, 90% 10m.

Kernobst gegen Obstbaumkrebs (*Nectria galligena*): reduzierte Abstände: 75% 20m, 90% 15m.

Steinobst bis vor der Blüte: reduzierter Abstand: 90% 20 m;

Steinobst nach der Ernte: reduzierte Abstände: 75% 15m, 90% 10m.

Für die Anwendung im Hopfen gilt:

NT107 - Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.“

Für die Anwendung im Kernobst (*Nectria galligena*) und im Steinobst nach der Ernte gelten:
NT104 - Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für die Anwendung im Steinobst bis vor der Blüte gilt:

NT105 - Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75% eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind."

Hinweise zum Schutz des Anwenders

SB001 - Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB110 - Die Richtlinie für die Anforderung an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

SE110 - Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SF182 - Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) zu tragen.

SF194 - Beim Wiederbetreten der behandelten Raumkulturen sind am Tage der Applikation der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von einer Woche sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SF615 - Für die Kartoffelbehandlung bei der Einlagerung im Spritzverfahren dürfen nur Geräte mit geeigneter Abschirmung zur Vermeidung von Abdrift verwendet werden.

SS110 - Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS120 - Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/ Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS210-1 - Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS220-2 - Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS610 - Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

VA213 - Anwender dürfen pro Arbeitstag nicht mehr als 50 t Kartoffeln behandeln.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Lage.

Nach Einatmen

Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: künstliche Beatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit Wasser und Seife. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.). Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen und Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeblóbt werden.

Gewässerorganismen

NW262 - Das Mittel ist giftig für Algen.

NW264 - Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

Bienen und andere Nützlinge

NB6641 - Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NN134 - Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

NN370 - Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN3842 - Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

NO686 - Das Mittel wird als schädigend für Regenwurmpopulationen eingestuft.

Lagerung

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Entsorgung

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA®³ sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Kennzeichnung gem. EG-Richtlinien/GefStoffV

Kennzeichnungssymbol: N

R50/53 - Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S35 - Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

S36/37/39 - Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.

S57 - Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

SP001 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.

Sicherheitsdatenblatt



Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP

Piktogramm: GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 - Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Kennzeichnungselemente:

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern).

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.

® = Spiess-Urania Chemicals GmbH

* = Dow AgroSciences

®1 = Sumitomo Chemical Co., Ltd.

®2 = Kumiai Chemical Industry Co., Ltd.

®3 = eingetragene Marke des IVA

Sicherheitsdatenblatt

